Anlage 1/1

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

<u>Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft</u>

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Trotz einer weiterhin im Bundesland Sachsen-Anhalt rückläufigen Arbeitslosenquote gelang es der GISE mbH die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr um 45 Personen zu steigern. Dies ist im Wesentlichen auf die nach wie vor hohe Anzahl von Langzeitarbeitslosen zurückzuführen.

Die Neueintritte von Beschäftigten waren dabei ausschließlich in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-M) zu verzeichnen und die Sonderprogramme wurden mit einem nahezu unveränderten Mitarbeiterbestand fortgeführt.

Die Summe der Zuwendungen sank von TEUR 4.801 im Vorjahr auf TEUR 4.370 im Berichtsjahr. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Beendigung des Sonderprogramms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" zum 31.12.2018.

Trotz der gestiegenen Eintrittszahlen sowie gestiegenen Zahl der Beschäftigten ist der Personalaufwand inklusive der Mehraufwandsentschädigungen um TEUR 741 gesunken. Ursächlich hierfür ist die Beendigung des Sonderprogramms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt", das mit höheren Personalaufwand im Vergleich zu den AGH-M verbunden war.

Die übrigen maßnahmeunabhängigen Erträge und Aufwendungen befinden sich in etwa auf Vorjahresniveau, sodass das Geschäftsjahr mit einem Jahresergebnis von TEUR -1.340 abgeschlossen wurde.

Dem Jahresfehlbetrag stehen Liquiditätshilfen des Gesellschafters i.H.v. TEUR 1.340 gegenüber.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der GISE mbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die GISE mbH beginnt das neue Geschäftsjahr 2020 bereits mit 380 Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten, 21 Arbeitnehmern im Landesprogramm "Gesellschaftliche Teilhabe Jobperspektive 58+" sowie 98 Teilnehmern im Landesprogramm " Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsmarkt" (STA). Die Projekte haben eine Laufzeit bis zum 30.06. bzw. 31.12.2021.

Für das erste Quartal 2020 wurden bereits 4 Projekte durch das Jobcenter mit insgesamt 54 Teilnehmern bewilligt. Weitere 4 Projekte mit 62 Teilnehmern sind bereits beim Jobcenter beantragt worden. Aus der Prioritätenliste 2020 ist für 2020 mit ca. 39 Projekten zu rechnen.

Die mit dem Coronavirus verbundenen Vorgaben des Gesetzgebers bzw. der Bewilligungsinstanzen werden zeitnah umgesetzt. Dies hatte in 2020 bereits zur Folge, dass Maßnahmen unterbrochen werden mussten und zunächst auch keine weiteren Zuweisungen von Maßnahmeteilnehmern erfolgen. Sowohl das Ende der Beschränkungen als auch die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft sind zum momentanen Zeitpunkt nicht abzuschätzen. Aufgrund der Finanzierungszusagen des Gesellschafters (Liquiditätshilfen lt. Wirtschaftsplan) werden zum Aufstellungszeitpunkt weitreichende negative finanzielle Auswirkungen jedoch nicht erwartet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In unsere Berichterstattung haben wir auch fundierte Tatsachen einzubeziehen, die uns auf andere, nicht der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Weise bekannt geworden sind (z.B. Hinweise durch Dritte auf Management-Fraud).

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach

- die Gesellschaft auf Liquiditätshilfen des Gesellschafters angewiesen ist.

Die laufenden Kosten können nicht allein durch eigene erwirtschaftete Erträge gedeckt werden. Liquiditätshilfen sind daher zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auch weiterhin erforderlich.

- Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet.

Die Gesellschaft ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie erwirtschaftet aus ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der Zweckbestimmung Verluste. Diese führen zur Aufzehrung des Eigenkapitals, wodurch ein "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen wird.

Zum Ausgleich dieses Fehlbetrages ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass der Gesellschafter auf die Rückzahlung der gewährten Liquiditätshilfen verzichtet.